

164. Nachtrag zur Satzung der SECURVITA BKK

Der nachstehende 164. Satzungenachtrag wird gem. § 195 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Artikel I

§ 3 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Der Vorstand der Krankenkasse besteht aus einer Person.

§ 2 Absatz 4 Ziffer 2 wird wie folgt gestrichen und wie folgt ersetzt:

- den Vorstand zu wählen
- eine(n) leitende(n) Beschäftigte(n) der SECURVITA BKK mit der Stellvertretung des Vorstandes zu beauftragen.

§ 2 Absatz 4 Ziffer 3 wird gestrichen:

- für die Abgrenzung der Zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder deren Geschäftsbereiche in Abstimmung mit dem Vorstand zu beschließen.

Artikel II

Inkrafttreten

Die Änderungen treten am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

(Genehmigung des genannten Satzungenachtrages mit Bescheid des Bundesamts für Soziale Sicherung vom 23.12.2022)

Veröffentlicht am: 11.01.2023